

Geschäftsordnung des Waldkindergarten Jena

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Waldkindergarten Jena-Winzerla und den Waldkindergarten Jena-Nord. Träger des Waldkindergarten ist der Waldkinder Jena e.V., Bertolt-Brecht-Straße 16a, 07745 Jena.

§ 2 Einrichtungsform

1. Der Waldkindergarten ist eine Ganztageseinrichtung für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt.
2. Die Arbeit im Waldkindergarten Jena richtet sich nach den Grundsätzen der Waldpädagogik, insbesondere nach der Konzeption des Waldkindergarten Jena.
3. Die Kinder werden in Kleinkindgruppen und in Waldgruppen betreut.
4. Die Kinder der Waldgruppen halten sich ab 8.30 Uhr bis zum Mittagessen bei angemessenen Witterungsverhältnissen vorrangig in der Natur auf.
5. Die Kinder der Kleinkindgruppen halten sich nach Möglichkeit draußen im Garten oder in der Natur auf.

§ 3 Aufnahmekriterien

1. Die Anmeldung von Kindern zur Betreuung im Waldkindergarten Jena hat schriftlich sowie über das KitaPortal der Stadt Jena durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
2. Die Anmeldung soll in der Regel mindestens 5 Monate vor gewünschtem Aufnahmetermin erfolgen. Anmeldungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Erheben mehrere Erziehungsberechtigte Anspruch auf einen bestimmten Platz im Waldkindergarten Jena, entscheidet die Kindergartenleitung nach sozialen und pädagogischen Kriterien über die Aufnahme.
3. Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten sind:
 - a) die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung zum Waldkindergarten,
 - b) mindestens ein Mitgang der Eltern mit ihrem Kind in der zukünftigen Gruppe und ein Gespräch mit der Kindergartenleitung sowie deren Zustimmung zur Aufnahme des Kindes

Die Kindergartenleitung kann in Ausnahmefällen von der vollständigen Erfüllung der Punkte a und b absehen.

4. Ist der § 3 Absatz 3 erfüllt, und die Kindergartenleitung hat der Aufnahme des Kindes zugestimmt, haben die Eltern 7 Tage Zeit, die Anmeldung ihres Kindes verbindlich durch Unterschrift zu bestätigen. Zum vereinbarten Aufnahmetermin beginnt eine mindestens 14 tägige Eingewöhnungszeit. Darüber hinaus entscheiden die Eltern gemeinsam mit den GruppenerzieherInnen über die Dauer der pädagogisch notwendigen, zusätzlichen Eingewöhnungszeit des Kindes. Eine Aufnahme des Kindes ohne Eingewöhnungszeit ist nicht möglich.

5. Wird der Kindergartenplatz nach verbindlicher Anmeldung ohne Vorliegen besonderer, plötzlich eingetretener Umstände nicht oder nicht zum vereinbarten Termin angenommen, werden die Eltern hinsichtlich der für die Bereitstellung des nicht genutzten Platzes konkret entstehenden Platzkosten in Anspruch genommen. Der jeweilige Kostenansatz entspricht den Platzkosten lt. Betriebskostenermittlung des Landesamtes für Statistik Thüringen für das vorangegangene Kalenderjahr.

Besondere Umstände, die eine Inanspruchnahme der Eltern hinsichtlich der Unkosten ausschließen, sind z.B. der unvorhergesehene und notwendige Wechsel des Wohnortes, eintretende Arbeitslosigkeit oder eine schwere Erkrankung des Kindes. Über die Höhe der Elternbeteiligung entscheidet der Vorstand im Einzelfall in Abhängigkeit vom Zeitraum bis zur anderweitigen Besetzung des betreffenden Kindergartenplatzes. Die Möglichkeit der Abmeldung nach Inanspruchnahme des Platzes (§ 8) bleibt davon unberührt.

6. Eine ärztliche Bescheinigung über die Kindergartentauglichkeit des Kindes ist nach Forderung des Gesetzes dem Kindergarten vorzulegen, wenn das Kind zum ersten Mal eine Kindereinrichtung besucht.

7. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Geschäftsordnung an. Ebenso werden alle Aktualisierungen der Geschäftsordnung, die während der Zeit des Besuchs des Waldkindergartens notwendig werden, mit dem Datum der Bekanntgabe durch den Vorstand des Waldkinder Jena e.V. anerkannt. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Versendung einer E-Mail an die in der Anmeldung angegebenen E-Mail-Adresse der Eltern sowie durch Aushang an der Vorstandsinformations-Pinnwand der Einrichtung.

§ 4 Öffnungszeiten, Vertretung der KindergärtnerInnen

1. Die Öffnungszeiten sind auf werktags 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr festgelegt.

2. Der Waldkindergarten schließt in den Sommerferien sowie über Weihnachten und Neujahr jeweils für 2 Wochen. Die Schließzeiten orientieren sich dabei an den Thüringer Schulferien. Der genaue Zeitraum der Schließzeiten sowie der Schließtage werden im Dezember des Vorjahres bekannt gegeben. Sollten die Eltern ihre Kinder während der Schließzeit nicht selbst betreuen können, so teilen sie dies der Kindergartenleitung spätestens 8 Wochen vor dem Beginn der Schließzeit mit. Eine Betreuung der Kinder in einer anderen Kindereinrichtung Jenas kann durch den Waldkindergarten vermittelt werden. Die Eltern schließen jedoch eigenverantwortlich mit der aufnehmenden Kindereinrichtung einen Gastkindvertrag ab und tragen die hieraus entstehenden Kosten.

3. An einem Freitag im Monat ab 13.00 Uhr sowie an einem Montag im Jahr schließt der Waldkindergarten um dem PädagogInnenteam Gelegenheit zu teambildenden Maßnahmen, Weiterbildungsgesprächen und inhaltlich pädagogischer Arbeit zu geben.

§ 5 Betreuungsentgelte

1. Für die Benutzung des Waldkindergartens Jena ist ein Betreuungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena zu entrichten.

2. Die Zuständigkeit für die Berechnung und Einziehung des Entgeltes hat der Träger auf die Stadt Jena übertragen. Die Eltern verpflichten/Der Elternteil verpflichtet sich, die notwendigen Unterlagen zum Einkommen entsprechend § 6 der städtischen Gebührensatzung dem Familienservice der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena, zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Jena/Familienservice teilt den Eltern/dem Elternteil schriftlich die Berechnung und

die Höhe des Betreuungsentgeltes mit.

3. Den Anspruch auf Zahlung des Betreuungsentgeltes hat der Träger an die Stadt Jena abgetreten, die damit berechtigt ist, den Anspruch gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Kommen Eltern/ Kommt der Elternteil mit der Zahlung des Betreuungsentgeltes in Verzug, wird der Träger der Stadt Jena den Betreuungsvertrag zur Kenntnis geben.

4. Die Regelungen der §§ 2 bis 6 der städtischen Gebührensatzung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend und werden Bestandteil dieser Geschäftsordnung (Anlage).

5. Für die Durchführung der in § 2 genannten Waldaufenthaltszeiten (bzw. Gartenzeiten) wird vom Träger des Waldkindergartens, dem Waldkinder Jena e.V., ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 35 Euro pro Familie und Monat erhoben. Einzelfallentscheidungen zur Verringerung dieses Entgeltes trifft der Vorstand des Waldkinder Jena e.V. nach formloser Antragstellung mit einfacher Mehrheit. Die Beitreibung erfolgt durch den Waldkinder Jena e.V. im Lastschriftverfahren. Die Einzugsermächtigung ist mit der verbindlichen Anmeldung des Kindes zu erteilen. Nach Ausgleich der Forderungen erlischt die Einzugsermächtigung.

§ 6 Anmeldung für Essenversorgung und Entgelt für Mahlzeiten

1. Mit der verbindlichen Anmeldung im Waldkindergarten ist ein Kind auch für die Essenversorgung angemeldet. Für das Mittagessen, Getränke, die Nachmittagsvesper sowie Serviceleistungen wird vom Waldkinder Jena e.V. von den Eltern ein Entgelt in Höhe von 5,00 € erhoben.

2. Das Entgelt für Essenversorgung wird den Eltern für jeden Anwesenheitstag eines Monats im Folgemonat in Rechnung gestellt. Eine Begleichung ist nur im Lastschriftverfahren möglich. Die Einzugsermächtigung ist mit der verbindlichen Anmeldung des Kindes zu erteilen. Nach Ausgleich der Forderungen erlischt die Einzugsermächtigung. Berechtigungen auf Ermäßigung des Essengeldes (Leistungen auf Bildung und Teilhabe) sind der Anmeldung beizufügen bzw. innerhalb von 4 Wochen nach Ausstellung dem Träger unaufgefordert vorzulegen, ebenso deren Verlängerungen. Nicht oder zu spät vorgelegte Berechtigungen bzw. ungültige Unterlagen begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung des Essenpreises.

3. Eine Abmeldung der gesamten Essenversorgung muß am selben Tag bis 7.30 Uhr erfolgt sein, ansonsten werden die vollen Kosten in Rechnung gestellt. Die Abmeldung von der Vesperversorgung kann am selben Tag bis 13.00 mit Eintragung in die Mittagskinderliste bzw. Abmeldung bei den Erziehern erfolgen.

§ 7 Pflichten des Waldkindergartens Jena

Der Waldkindergarten verpflichtet sich, seine Aufgaben entsprechend des Thüringer Kita-Gesetzes, insbesondere des § 6 Thür.KitaG Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen, der §§ 10 und 11 Thür.KitaG, Kindermitwirkung und Elternmitwirkung sowie des § 16 Abs. 1 und 3 Personalausstattung, zu erfüllen.

§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei diesem wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen.

2. Mittagskinder sind in den Waldgruppen bis spätestens 13.00 Uhr und in den Kleinkindgruppen bis 12.30 Uhr abzuholen.
3. Die Erziehungsberechtigten des Kindes erklären schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
4. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind bei Krankheit bis 7.30 Uhr ab und geben den ungefähren Zeitraum der Abwesenheit ihres Kindes bekannt.
5. Nach Abwesenheit des Kindes melden die Erziehungsberechtigten dieses bis 7.30 Uhr des ersten Anwesenheitstages zurück.
6. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten (lt. § 34 Infektionsschutzgesetz) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an den Waldkindergarten Jena verpflichtet. In diesen Fällen darf der Waldkindergarten Jena erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
7. Bei Auftreten von Fieber darf ein Kind den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es 24h fieberfrei war. Das Gleiche gilt bei Durchfall und Erbrechen.
8. Die Verantwortung für eine witterungsgerechte Kleidung ihres Kindes / ihrer Kinder liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die PädagogInnen sind berechtigt bei nicht witterungsgerechter Kleidung die Annahme eines Kindes aus Sicherheitsgründen zu verweigern.
9. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Wohnanschrift, der Bankverbindung sowie ihrer E-Mail-Kontaktdaten dem Waldkinder Jena e.V. unverzüglich und schriftlich (auch durch Fax oder E-Mail möglich) anzuzeigen. Für Kosten, die dem Träger oder Dritten aufgrund nicht mitgeteilter Veränderungen entstehen, treten die Eltern ein.

§ 9 Abmeldung

1. Die Kündigung eines Platzes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalendermonats. Sie muss spätestens am letzten Werktag eines Kalendermonats mit Wirkung zum Ablauf des darauffolgenden Monats erfolgen.
2. Werden die Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht eingehalten oder ist das Kind aus schwerwiegenden Gründen nicht in die Kindergartengruppe zu integrieren, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindergartenleitung nachdem andere Lösungsversuche (z.B. Gesprächsangebote, Umstrukturierung des Betreuungsangebotes) gescheitert sind. Der Ausschluss gilt als Kündigung.
3. Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit dem Tag vor dem Eintritt in die Schule (erster Schultag) und erfordert keine gesonderte Kündigung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt ab 01.08.2019 in Kraft. Aktualisierungen erlangen nach Beschlussfassung im Vorstand mit dem Tag der Bekanntgabe an die Eltern (per E-Mail und Aushang an der Vorstandsinformationswand im Kindergarten) Gültigkeit.